

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Bauverwaltungsabteilung
Verfasser/in
Reichenbach, Tobias
Schweizer, Martin

Vorlagen-Nr.
600/44/2020
Aktenzeichen
600

Anlagedatum
16.11.2020

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Adelhausen	30.11.2020	Ö	Vorberatung
Bau- und Umweltausschuss	01.12.2020	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	10.12.2020	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Dürre Matt" mit örtlichen Bauvorschriften, Ortsteil Adelhausen;
Ergebnis der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung sowie Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB**

Beschlussvorschlag

Es ergehen folgende Beschlüsse:

- a) Unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange untereinander und gegeneinander wird den Stellungnahmen und Lösungsvorschlägen der Verwaltung bezüglich der im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen (§ 4 Abs.2 BauGB) zugestimmt.
- b) Die überarbeitete Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Dürre Matt“ mit örtlichen Bauvorschriften wird als Grundlage für die erneute öffentliche Auslegung gebilligt.
- c) Es wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung und die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit dem Bebauungsplanentwurf durchgeführt.

Anlagen

Entwurf Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Interne Prüfung

1. Finanzielle Auswirkungen

1.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

ja, in Höhe von Betrag Euro nein

1.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

ja, in Höhe von jährlich Betrag Euro nein

Erläuterung:

1.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

ja nein

unter

5110060000 Stadtentwicklung städtebauliche Planung

1.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

ja nein

Erläuterung:

2. Personelle Auswirkungen

ja nein

Erläuterung

3. Nachhaltigkeits-Check

ja, vergleiche Anlage nicht erforderlich

Erläuterungen

Der Gemeinderat der Stadt Rheinfeldern (Baden) hat am 14.05.2020 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB unter Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB gefasst.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften wurde nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung in dem amtlichen Verkündigungsorgan „Badische Zeitung“ am 05.06.2020 in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch erfolgte mit Schreiben vom 09.06.2020 mit Äußerungsfrist bis zum 17.07.2020.

Eine Zusammenfassung des Ergebnisses der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmevorschlägen der Verwaltung sowie der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung mit örtlichen Bauvorschriften sind dem Vorlagebericht angeschlossen.

Aufgrund der während der ersten öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregungen und Einwendungen im Rahmen der Offenlage sowie weiteren Eigentümergesprächen wurden Anpassungen an der Planung vorgenommen.

Es handelt sich bei den Änderungen im Wesentlichen um die nachfolgenden Punkte:

- Wegfall der privaten Fettwiese und Festsetzung eines Zierrasens
- Geändertes Ausgleichskonzept: Ersatz für die geplante Fettwiese sowie Änderung der Flächen, auf denen der Ausgleich stattfinden soll
- Vergrößerung der überbaubaren Fläche in Teilbereich A

Die Änderungen berühren die Grundzüge der Planung; folglich ist eine erneute öffentliche Auslegung und eine erneute Behördenbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich.